

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät
Hauptseminar: Janusz Korczak –
Erzählende Pädagogik und die Schule
Sommersemester 2005

Janusz Korczak

Die Rechte des Kindes

Gruppenhausarbeit
6. Fachsemester

Inhaltverzeichnis

I. Einleitung

II. Die Rechte der Kinder bei Korczak

1. Das Recht des Kindes auf seinen Tod
2. Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag
3. Das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist
4. Das Recht des Kindes auf Achtung
5. Kritik und Punkte aus der Seminardiskussion

III. Die Umsetzung der Rechte des Kindes durch den Erzieher

1. Das pädagogische Verhältnis – ein (mit-)menschliches Verhältnis
2. Pädagogisches Handeln zum Wohl des Kindes
3. Die Konzeption der Selbsterziehung

IV. Die Verwirklichung der Rechte des Kindes von Korczak

1. Die Entwicklung der Kinderrechte im 20. Jahrhundert
 - 1.1. Über die Genfer Konvention zur Erklärung der Rechte des Kindes von 1959
 - 1.2. Der Weg zur Kinderrechtskonvention von 1989
2. Entwicklungslinien von 1924 bis 1989
3. Kinderrechtskonvention von 1989 – Verwirklichung der Vorstellungen Korczaks!?

V. Abschließende Beurteilung

VI. Quellen- und Literaturverzeichnis

VII. Anhang

I. Einleitung

Gerade für die zukünftigen Lehrer erscheint es besonders wichtig, einen Einblick zu nehmen in die reformpädagogische Kindererziehung und in einen respektierenden Umgang mit dem Kind. Wer nun unter diesem Gesichtspunkt bei Janusz Korczak liest, dass „ein Kind [...] das Recht“ hat, „zu verlangen, daß man seinen Kummer ernst nimmt, und sei es den um ein verlorenes Steinchen“, dass „seine Wünsche [...] beachtet werden“ müssen, „auch wenn es sich dabei nur darum handelt, daß es ohne Mantel spazierengehen will, obwohl es draußen friert“ und dass „ebenso [...] seine Frage beachtet werden“ muss, „die anscheinend nicht zur Sache gehört“¹, dem wird klar, dass die Werke Korczaks für eine Auseinandersetzung mit den Rechten des Kindes prädestiniert sind. Daher haben wir uns intensiver mit diesem Thema auseinandergesetzt und wollen unsere Ergebnisse im Folgenden präsentieren.

Dabei wird zunächst Korczaks umfangreicher Rechtekatalog vorgestellt und anschließend findet sich eine Einzeldarstellung seiner vier Hauptrechte. Danach erfolgt eine Schilderung der Auswirkungen der Kinderrechte auf die Erzieher. Hierbei wird auf das pädagogische Verhältnis näher eingegangen, weiterhin auf das pädagogische Handeln zum Wohle des Kindes, sowie auf das Konzept der Selbsterziehung. Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Pädagogik der Achtung. Das letzte Kapitel beschäftigt sich schließlich mit der Verwirklichung der Rechte des Kindes von Korczak. Dabei werden die drei Erklärungen bzw. Konventionen von 1924, 1959 und 1989 behandelt und deren Entwicklungslinien herausgearbeitet. Im letzten Punkt des Kapitels wird versucht aufzuzeigen, inwieweit Korczaks Rechte des Kindes in der Kinderrechtskonvention von 1989 verwirklicht wurden.

¹ Korczak 1973, S. 180

II. Die Rechte der Kinder bei Korczak

Im Folgenden möchten wir uns nun mit den Rechten des Kindes, wie Korczak sie sieht, beschäftigen und versuchen, die für uns wichtigsten näher zu erläutern. Zunächst führen wir jedoch die von Korczak formulierten Rechte auf, um im Verlauf näher darauf Bezug nehmen zu können.

1. Das Kind hat das Recht auf Liebe.
2. Das Kind hat das Recht auf Achtung.
3. Das Kind hat das Recht auf optimale Bedingungen für sein Wachstum und seine Entwicklung.
4. Das Kind hat das Recht, in der Gegenwart zu leben.
5. Das Kind hat das Recht, es selbst zu sein.
6. Das Kind hat das Recht auf Fehler.
7. Das Kind hat das Recht, zu versagen.
8. Das Kind hat das Recht, ernst genommen zu werden.
9. Das Kind hat das Recht, für das, was es ist, geschätzt zu werden.
10. Das Kind hat das Recht, zu wünschen, zu verlangen, zu bitten.
11. Das Kind hat das Recht auf Geheimnisse.
12. Das Kind hat das Recht auf *eine* Lüge, *eine* Täuschung, *einen* Diebstahl.
13. Das Kind hat das Recht auf Respektierung seiner Besitztümer und seines Budgets.
14. Das Kind hat das Recht auf Erziehung.
15. Das Kind hat das Recht, sich erzieherischen Einflüssen, die seinen eigenen Überzeugungen zuwiderlaufen, zu widersetzen.
16. Das Kind hat das Recht, sich gegen Ungerechtigkeit zu verwahren.
17. Das Kind hat das Recht auf einen Kindergerichtshof, wo es über Gleiche urteilen kann und von Gleichen verurteilt wird.
18. Das Kind hat das Recht auf Verteidigung durch die Gerichtsbarkeit eines Gerichtshofes aus Jugendlichen.
19. Das Kind hat das Recht auf Respektierung seines Schmerzes.
20. Das Kind hat das Recht auf Zwiesprache mit Gott.
21. Das Kind hat das Recht, vorzeitig zu sterben.
22. Das Kind hat das Recht auf den heutigen Tag.

Die Kinderrechte, wie Korczak sie formuliert hat, setzten sich dafür ein, dass die Erwachsenen die Kinder als gleichberechtigte Menschen ansehen und nicht als unvollständige, unselbstständige Erwachsene betrachten. Dies wird immer wieder in seinen Gesetzesformulierungen deutlich, wenn Korczak sich dafür einsetzt, dass Kinder selbstständig für sich Entscheidungen treffen dürfen und die Erziehungsmethoden der betreuenden Personen anzweifeln und sich ihnen ganz bewusst widersetzen sollen. So schuf Korczak in seinen Kinderheimen die Institution des Kindergerichtshofes, in dem Kinder über Kinder urteilen und Strafen aussprechen. Dies sollte die Kinder ganz bewusst dem strafenden Einfluss der Erwachsenen entziehen.

Wie oben schon erwähnt, möchten wir uns nun mit vier Rechten des Kindes näher beschäftigen. Diese sind „Das Recht des Kindes auf seinen Tod“, „Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag“, „Das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist“ und „Das Recht des Kindes auf Achtung“. Die ersten drei der aufgelisteten Rechte bezeichnet Korczak als Magna Charta Libertatis und führt sie in seinem Buch „Wie man ein Kind lieben soll“ auf. Er bezeichnet diese als Grundgesetz für das Kind und baut auf ihnen den Großteil seiner Argumentation auf. Das Recht auf Achtung wurde dem Buch „Das Kind neben dir“ entnommen, das Korczak in Form eines Aufsatzes ausgearbeitet hat.

1. Das Recht des Kindes auf seinen Tod

„Die tiefe Liebe der Mutter zu ihrem Kind muss ihm das Recht auf einen vorzeitigen Tod gewähren – darauf, seinen Lebensweg nach nur ein oder zwei Sommern zu beenden...Nicht jeder Busch wird zu einem Baum.“²

Diese Aussage mag den Leser zunächst schockieren, weil es die größten Ängste der Eltern anspricht, dass ihrem Kind etwas zustoßen könnte. Aber Korczak versteckt hinter dieser Formulierung eine andere Intention. Denn er fordert eine Erziehungsatmosphäre, die nicht von Ängstlichkeit beherrscht wird, da viele Eltern ihre Kinder überbehüten und von allen scheinbaren Risiken und Gefahren fernhalten. Dabei ist es aus Korczaks Sicht äußerst wichtig, dass Kinder ihre Erfahrungen selbst machen, weil sie aus ihnen Lernen und sich, ihre Fähigkeiten und ihre Umwelt selbst erforschen können. Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, ihren Willen

² Lifton 1995, S.465

auszuüben und zu trainieren. Das Vertrauen, dass die Eltern in die Entscheidungen ihrer Kinder setzen, fördert deren Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Korczak spricht also nicht vom Tod im eigentlich Sinn, sondern davon, den Kindern mehr Selbstständigkeit und Selbstbestimmung zu lassen. Trotzdem soll es keine Aufforderung an die Eltern zur Sorglosigkeit sein, was ausdrücklich betont wird.

2. Das Recht des Kindes auf den heutigen Tag

„Um der Zukunft willen wird gering geachtet, was es, das Kind, heute erfreut, traurig macht, in Erstaunen versetzt, verärgert und interessiert. Für dieses Morgen, das es weder versteht noch zu verstehen braucht, betrügt man es um viele Lebensjahre.“³

Korczak unterstellt mit diesem Gesetz die Behauptung, dass die Erziehung der Kinder immer zukunftsorientiert sei und dabei das heutige Erleben des Kindes übergeht und benachteiligt. Dieses Gesetz wirft durchaus Probleme auf, da es die Polarität zwischen Gegenwart und Zukunft, d.h. Verzicht auf gegenwärtige Interessen und Bedürfnisse und auf eine erfüllte Gegenwart, beschreibt. Der Konflikt hierbei ist, dass die Erziehung immer auf die Zukunft ausgerichtet werden muss. Daher soll man laut Korczak die Zukunft in die täglichen Handlung einschließen, aber die Lebenszeit nicht in ein Mittel-Zweck-Kalkül einspannen, sprich, man soll im alltäglichen Umgang für die Zukunft lernen, aber nicht ausschließlich für sie leben. Er betont den absoluten Wert der Kindheit und schließt daran an die Forderungen nach Gleichberechtigung der Kindheit gegenüber dem Erwachsensein, sowie die Zubilligung spezifischer Bedürfnisse und Wünsche im Hier und Jetzt des Kindes, da man dem Kind nur unnötig Gewalt antut, wenn man ihm keine altersadäquaten Rechte und Pflichten zubilligt.

3. Das Recht des Kindes, so zu sein, wie es ist

„Das Kind wird nicht erst Mensch, es ist schon einer.“⁴ „Das Kind ist kein Lotterielos, um einen Preis zu gewinnen.“⁵

Mit diesem Recht wendet sich Korczak gegen die herkömmliche alte Erziehung, in der die Kinder umgeformt werden sollen und ihr Wille gebrochen wird. Er wendet sich

³ Pelzer 1987, S.53

⁴ Ebd. S.58

⁵ Lifton 1995, S.464

direkt gegen eine Erziehung durch Verbote, Einschränkungen und Druck, da eine Erziehung durch Druck nur zeitweise etwas bewirkt. Im Prozess des Wachsens geschieht nichts von Tag zu Tag, sondern man braucht die Bereitschaft zu einem langen Atem: „Du kannst ein lebhaftes, aggressives Kind nicht dazu zwingen, gesetzt und leise zu sein; ein misstrauisches und verschlossenes wird nicht offen und redselig werden, ein ehrgeiziges und widerspenstiges nicht sanft und nachgiebig.“⁶ Für Korczak ist Pädagogik also die fortwährende Bemühung, um „eine innere Abrüstung“⁷ und die Bereitschaft, das Kind so zu belassen, wie es ist, anstatt es ständig verändern und umformen zu wollen, denn das wäre ein Akt der Gewalt und Gewalt und Erziehung schließen einander aus. Es wird die Forderung nach Individualität und Identität gestellt. Das überhöhte Kindheitsideal soll abgebaut werden, das Kind soll ein Recht auf Mittelmaß haben, es soll freie Entfaltungsmöglichkeiten haben, wenn auch mit Rücksicht auf soziale Bezüge, Bedingungen und Ansprüche und es sollen ihm eigene Ziele und Positionen gewährt werden.

4. Das Recht des Kindes auf Achtung

„Wir sollen Achtung haben, wenn nicht gar Demut vor der hellen, lichten, unbefleckten, seligen Kindheit.“⁸

In diesem 1929 entstandenen Aufsatz verdeutlicht Korczak die Grundeinstellung zum Kind. Darin fordert er die Anerkennung und Durchsetzung der Rechte des Kindes. Auch gibt er nähere Anweisungen zum Umgang und zur Erziehung des Kindes, die wir hier im Einzelnen näher erläutern möchten.

Jedes Kind braucht die Hilfe von Erwachsenen. Dennoch muss man nach bestem Wissen und Gewissen die Fragen der Kinder beantworten (Achtung vor der Wissbegierde und der Unwissenheit), da Kinder laut Korczak Fremdlinge in der Welt der Erwachsenen sind und weder deren Sprache, Gesetze, Bräuche, etc. ohne Hilfe verstehen. Kinder müssen ins Leben hineinwachsen; sie durchleben zahlreiche Gefühle wie Schmerz, Leid, Freude, Wärme, Kraft, Zorn, etc. und schwanken dadurch in ihren Gemütern zwischen Verlangen und Resignation (Achtung vor Geheimnissen und Schwankungen der schweren Arbeit des Wachsens). Korczak

⁶ Pelzer 1987, S.55

⁷ Ebd. S.57

⁸ Korczak 1990, S.43

prangert das Vorgehen der Erwachsenen an, nicht ihre eigenen Fehler zu registrieren, sondern nur die der Kinder. „Jeder Misserfolg des Kindes, jedes Unbehagen, jedes Unwohlsein sind in den Augen der Erwachsenen Schuld und böser Wille.“⁹ Die Erwachsenen in ihrer gewohnten Bequemlichkeit möchten nämlich nicht, dass irgendein Kind aus der Rolle fällt. Kindern werden im Allgemeinen dann als gut erzogen betrachtet, solange sie freundlich, höflich, sauber, ordentlich und leise sind. Sobald aber Kinder unkonzentriert, unordentlich, laut, frech oder eigenwillig sind, erregen sie den Unwillen der Erwachsenen. Korczak kritisiert dieses Verhalten, das das Kind zu einem Lebewesen von niedrigerer, schwächerer und ärmerer psychischer Ausstattung degradiert. Die Erwachsenen seien aus dieser Sicht alle Weise und Gelehrte. In seinen Ausführungen widerlegt Korczak diese Ansicht, indem er den Erwachsenen ebenfalls negative Charaktereigenschaften bescheinigt, wie Trunksucht, Trägheit, Stumpfsinn, Gedankenlosigkeit oder spießbürgerliche Ansichten, und dagegen die besonderen Vorzüge der Kinder herausstellt: Ernst, Besonnenheit, Ausgeglichenheit, Zuverlässigkeit im Erfüllen von Pflichten, gerechte Ansichten und Beurteilungen, taktvolle Zurückhaltung in seinen Forderungen, zartes Empfinden, untrügliches Gefühl für das Richtige.

5. Kritik und Punkte aus der Seminare Diskussion

Abschließend möchte wir noch die Ansichten Korczaks kritisch beleuchten und einige Diskussionspunkte, die während des Seminars aufgekommen sind, anführen.

Besonders über Korczaks untadelige und unbefleckte Ansichten über Kinder lässt sich streiten. Denn er bezeichnet die Kinder immer wieder als bessere Menschen, die bereits vollkommen selbstständig handeln können. Dennoch schreibt Korczak, dass Kinder auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen sind, weil deren Welt nicht für sie verständlich ist. Auch würden wir behaupten, dass ein kleines Kind nicht so reif ist, wie es von Korczak unterstellt wird. Besonders Eigenschaften wie taktvolle Zurückhaltung in seinen Forderungen, Zuverlässigkeit im Erfüllen seiner Pflichten oder das untrügliche Gefühl für das Richtige dürfte bei kleinen Kindern nur bedingt zu finden sein. Denn viele Kinder handeln impulsiv und im Moment des Augenblicks. Auch fehlt ihnen der allgemeine Überblick, um zu wissen, was gut für sie ist, sei es gesunde Ernährung, ausreichend Schlaf oder Vorsicht im Straßenverkehr. Derart

⁹ Korczak 1990, S.40

komplexe Sachverhalte können von Kindern nicht erfasst werden und es ist auf die Unterstützung der Erwachsenen angewiesen.

Weitere Schwierigkeiten treten dadurch auf, dass Korczak seine Rechte ohne Berücksichtigung des Alters der Kinder verfasst hat. Diese Verallgemeinerung sorgt zwangsläufig bei der Anwendung der Gesetze für Probleme, denn besonders jüngere Kinder können nicht erkennen, was aus Sicht der Erwachsenen gut für sie ist. So bedeutet das Recht auf Liebe für das Kind nicht nur Zärtlichkeiten oder Zuwendungen, sondern auch Verhaltensweisen, die das Kind nicht als Liebe erkennen kann, wie Verweigern von Süßigkeiten, das Versagen von Spielen in gefährlichen Situationen, etc.

III. Die Umsetzung der Rechte des Kindes durch den Erzieher

1. Das pädagogische Verhältnis – ein (mit-)menschliches Verhältnis

Janusz Korczak legte in seiner Pädagogik der Achtung großen Wert darauf, dass das pädagogische Verhältnis, also das Verhältnis zwischen Erzieher und Kind, ein (mit-)menschliches Verhältnis ist¹⁰.

Indem der Erzieher ein gemeinsames Leben mit seinen Schützlingen teilt, entsteht eine dialogische Beziehung und gemeinsame Handlungsfelder. Hauptanliegen dabei ist es, die Kinder zu begleiten und nicht zu bevormunden. Die Kinder werden bei Korczak nicht als mindere Wesen, sondern als dem Erzieher bzw. Erwachsenen gleichwertige Individuen angesehen¹¹. Alle Beteiligten sollen aus dem gemeinsamen Leben lernen, sich miteinander zu arrangieren. Dieses lernende Miteinander setzt die Bereitschaft zu Selbstkritik und eine Veränderungsbereitschaft bei Allen voraus. Jedem ist es hierbei gestattet, Fehler zu machen. Der jeweilige Gegenüber soll in seinem Sein ernst genommen werden, damit Lernen möglich ist. Grundbedingung hierfür ist sowohl ein bereits vorhandenes Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein als auch die Achtung gegenüber den Mitmenschen¹².

Janusz Korczak hat mit seinen bereits erwähnten Rechten des Kindes erstmals eine Charta der Menschenrechte des Kindes gefordert. In Folge dessen soll das Kind vom Erzieher als eigenständige Person in seinem jeweiligen Entwicklungsstand respektiert werden. Hierbei stehen das Recht auf Selbsterfahrung, auf interessen geleitetes Handeln und das Recht auf volle Gegenwart im Vordergrund. Jedes Kind soll also das Recht auf eine eigenständige Zukunftsgestaltung und das Recht auf Individualität und Andersartigkeit gegenüber anderen Menschen haben¹³. Zentrales Bestreben ist gegenseitiges Vertrauen und Wertschätzung vom Kind und vom Erwachsenen. Für Korczak ist die wichtigste Tugend des Erziehers, Verzeihen zu können¹⁴. Der Erwachsene soll das Kind ernst nehmen, also muss er auch eventuelle Bösartigkeiten oder ähnliches verzeihen können.

Die Pädagogik von Janusz Korczak kann als Resultat all dessen als Pädagogik der Achtung bezeichnet werden. Im pädagogischen Verhältnis, das als Dialog und

¹⁰ Kunz 1994, S. 77ff.

¹¹ Beiner 1987, S. 15f.

¹² Kunz 1994, S. 81ff.

¹³ Beiner 1987, S. 18.

¹⁴ Ebd. S. 38.

Begegnung angesehen wird, soll der Erzieher im Dienste des Kindes handeln und die individuelle Würde jedes Kindes achten.

Darüber hinaus fungiert der Erzieher als Beobachter. Er soll seine eigene Perspektive erforschen und darauf achten, wie das Kind ist und nicht wie das Kind sein sollte. Aus dieser Beobachtung heraus erfolgt eine Reflexion und Erwägung von Handlungsmöglichkeiten¹⁵. Dieses Element der Pädagogik Korczaks kann auf seine Tätigkeit als Arzt zurückgeführt werden. Zuerst forscht ein Arzt nämlich nach der so genannten Anamnese, das heißt nach der Vorgeschichte einer Erkrankung, indem er den Kranken befragt und daraufhin untersucht. Hieraus wird eine Behandlungsmöglichkeit geschlussfolgert. Genauso verfährt Janusz Korczak in seiner Pädagogik. Der Ist-Zustand des Kindes wird beobachtet und daraus ergeben sich Möglichkeiten des weiteren Vorgehens.

Hierbei muss aber betont werden, dass Korczak dem Kind sowohl das Kind-Sein als auch das Mensch-Sein ermöglichen will. Er sieht die Pädagogik als Wissenschaft vom Menschen, nicht vom Kind¹⁶. Diese Maxime bestimmt seine Pädagogik der Achtung. Wie bereits erwähnt, wird das Kind als gleichberechtigter Gegenüber angesehen. Die Erwachsenen sollen dem Kind nicht ihre Vorstellungen und Ziele vorschreiben, sondern ihm eigene Erfahrungen zugestehen. Erst durch das Vertrauen in das Kind als gleichwertiger (Mit-)Mensch wird Erziehung im Sinne Korczaks möglich.

2. Pädagogisches Handeln zum Wohl des Kindes

Korczak geht davon aus, dass der Erzieher im Dienste des Kindes, im Dienste der Gegenwart des Kindes handelt. Das Wohl des Kindes gilt als Maßstab des Handelns. Damit ist gleichzeitig eine Forderung an den Erzieher verbunden, sich auf das einzelne Kind einzulassen¹⁷. Der Erzieher hat demzufolge vor allem das Recht des Kindes auf Gegenwart zu achten. Er trägt die Verantwortung für den heutigen Tag des Kindes¹⁸. Die Verantwortung für die Zukunft soll nicht vor sich her geschoben, sondern der jeweiligen Tag für das Kind verantwortungsvoll gestaltet werden.

¹⁵ Kunz 1994, S. 88f.

¹⁶ Beiner 1987, S. 55.

¹⁷ Ebd. S. 71f.

¹⁸ Kunz 1994, S. 84ff.

Indem der Erzieher sich verpflichtet, das Kind zu achten, übernimmt er das Wohl des Kindes als Leitgedanken für sein Handeln. Aus dieser vom Erzieher vorgelebten Achtung resultiert, dass das Kind ebenfalls Achtung gegenüber anderen Menschen entwickelt. Der Erwachsene benötigt in diesem Zusammenhang moralisch-ethische Normen für die Erziehung des Kindes als so genannte handlungsregulierende Kriterien¹⁹. Von elementarer Bedeutung ist die Entwicklung eines eigenen Willens, der Fähigkeit zur Selbsterkenntnis, der Fähigkeit, Schuld einzusehen und anzuerkennen und der Bereitschaft, sich zu bessern.

Der Erzieher soll dem Kind dabei helfen, die Fähigkeit zur Selbsterkenntnis und Selbstreflexion zu entwickeln. Moralische Erziehung ist eine wesentliche Voraussetzung hierfür²⁰. Indem der Erzieher also das Wohl des Kindes als Leitgedanke übernimmt und die Achtung der Würde des Kindes für ihn zentrale Bedeutung hat, hilft er dem Heranwachsenden selbst die vorgelebten Eigenschaften zu erlernen. Voraussetzung all dessen ist aber, neben Vertrauen und Achtung, dass der Erzieher sich erst selbst erkennt bevor er versucht Kinder zu erkennen. Oftmals können sich Erwachsene aber nur schwer dazu bereit erklären, eigene Fehler und Schwächen zu erkennen und einzugestehen.

3. Die Konzeption der Selbsterziehung

Ein Hauptgedanke Korczaks ist, dass die Kinder durch Erfahrungen lernen. Außerdem sollen sie durch das Lernen von Selbsterkenntnis und Selbstreflexion moralische Kraft entfalten. In diesem Sinne wurden in Korczaks Waisenhäusern ‚Dom Sierot‘ (Haus der Waisen) und ‚Nasz Dom‘ (Unser Haus) Organe zur Selbstbestimmung eingerichtet. Zu diesen gehörten unter anderem ein eigenes Gesetzbuch, ein Kameradschaftsgericht, ein Parlament (Sejm) und die öffentliche Kinderzeitung ‚Kleine Rundschau‘. Hiermit wurden die Rechte des Kindes institutionalisiert und eine praktizierte Pädagogik der Achtung begründet²¹. Exemplarisch soll nun das Kameradschaftsgericht näher erläutert werden. Die Kinder sollten dabei als beste Sachkenner in den Angelegenheiten der Kinder fungieren, aber auch Erwachsene mussten sich ihrem Urteil beugen²². Jedes Mitglied der

¹⁹ Beiner 1987, S. 77.

²⁰ Ebd. S. 84.

²¹ Kunz 1994, S. 93ff.

²² Beiner 1987, S. 24.

Waisenhausgemeinschaft, dem Unrecht oder Missachtung widerfahren ist, konnte bei Gericht Anklage gegen den oder die mutmaßlichen Täter erheben. Die Richter waren Kinder des Waisenhauses. Hieraus sollten alle Beteiligten Sensibilität für Missachtung und ein Bewusstsein für die eigene Würde erlernen. Die Urteile ergingen auf Grundlage des bereit erwähnten Gesetzbuches. Es verfügte über 109 ausformulierte Paragraphen. Hierbei überwogen eindeutig die Paragraphen des Verzeihens²³. Man war also bestrebt nachzuvollziehen, warum jemand so handelt, wie er handelt. Fehler wurden hierbei als Lernmöglichkeiten verziehen.

Korczaks Pädagogik der Achtung fand in dieser Konzeption der Selbsterziehung auf verschiedene Weise ihre praktische Umsetzung. Zum Einen wurden die Rechte des Kindes von den Erziehern respektiert. Zum Anderen wurden diese Rechte aber auch durch eine konstitutionelle Ordnung geschützt und institutionalisiert. Alle Beteiligten in den Waisenhäusern sollten zur Einübung und Sicherung der Rechte des Kindes beitragen.

All dies scheint für die heutige Umsetzung eher utopisch. Der Erwachsene muss sich innerhalb Korczaks Pädagogik der Achtung zuerst auf sich selbst besinnen. Das Mensch-Sein ist von zentraler Bedeutung. Dazu gehört aber auch, dass der Erzieher bereit ist, die eigene Kindlichkeit und Schwächen zu erfahren. Nicht nur das Erwachsene, das durch Erfahrung und Wissen Gereifte, soll Beachtung finden. Diese Besinnung erfordert menschliche Stärke und Zeit, die leider in der heutigen Gesellschaft zu fehlen scheinen. Korczaks Pädagogik der Achtung stellt große Anforderungen an die Beteiligten. Der Erwachsene muss sich besinnen können auf die eigene Persönlichkeit mit all ihren Stärken und Schwächen. Das Kind soll über die Reife verfügen, unabhängig von seinem Alter und bereits gemachten Erfahrungen, über sich und sein Verhalten zu reflektieren. Diese Anforderungen scheinen nur in idealen, vielleicht künstlich geschaffenen, Umgebungen umsetzbar. Bleibt Korczaks Pädagogik ein Idealbild?

Abschließend bleibt demzufolge die Frage offen, inwieweit Korczaks Pädagogik der Achtung außerhalb der beschriebenen Institutionen fortleben konnte. Spannend zu verfolgen wäre also, ob die Rechte des Kindes, wie sie Korczak erstmals formuliert hat, eine Wirkungsgeschichte erfahren haben. Dies soll im folgenden Kapiteln dieser Arbeit untersucht werden.

²³ Kunz 1994, S. 96ff.

IV. Die Verwirklichung der Rechte des Kindes von Korczak

1. Die Entwicklung der Kinderrechte im 20. Jahrhundert

1.1. Über die Genfer Erklärung zur Erklärung der Rechte des Kindes von 1959

Nachdem im Laufe des 19. Jahrhunderts erste Maßnahmen unternommen worden waren, um die Stellung der Kinder zu verbessern, so z.B. durch ein Reichsgesetz von 1896, mit dem Strafen für Eltern, die ihre Kinder misshandelten, verhängt wurden oder durch die Einführung von Jugendgerichten 1899 in der USA, begann das 20. Jahrhundert sehr enthusiastisch mit der Proklamation zum Jahrhundert des Kindes durch die Pädagogin Ellen Key 1902. Diese Euphorie wurde aber jäh durch den Ersten Weltkrieg unterbrochen. Im Gegenzug trieb das Ende des Krieges und die katastrophale Situation der Flüchtlingskinder im Balkan und in Russland die Kinderrechtsbewegung voran. Denn alarmiert durch dieses Leiden verfasste die Britin Eglantyne Jebb eine Satzung für Kinder, die so genannte „Children’s Charter“ und gründete die Organisation „Save the Children Fund“. Ihre Satzung, die aus fünf Punkten bestand, ließ sie dem Völkerbund zukommen, der diese schließlich am 24. September 1924 verabschiedete und als Genfer Erklärung bekannt machte. Sie bezieht sich vor allem auf das Wohlergehen des Kindes. So ist das Kind zu ernähren, zu pflegen, zu schützen und zu erziehen, damit es seinen Lebensunterhalt allein bestreiten und seine Talente in den Dienst für die Mitmenschen stellen kann.²⁴

Die Genfer Erklärung behielt ihre Gültigkeit bis zur Auflösung des Völkerbundes 1946. Nach mehrjährigen Vorarbeiten, die durch die Annahme der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte 1948 nötig geworden waren, da diese kein separates, auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnittenes Dokument zuließ, gelang es am 20. November 1959 die Erklärung der Rechte des Kindes von der Generalsversammlung der Vereinten Nationen verabschieden zu lassen. Sie umfasst zehn Punkte, die alle Kinder ohne irgendeine Ausnahme besitzen sollen. Das Kind erhält zum ersten Mal von Geburt an das Recht auf Namen und Nationalität. Weiterhin wird ihm ein angemessener Lebensstandard durch angemessene Ernährung, medizinische Versorgung und materiell gesicherte Verhältnisse zugesichert, sowie ein kostenloser

²⁴ Korczak 2002, S. 145; siehe Anhang.

Unterricht in der Elementarstufe. Ebenso soll das Kind vor Ausbeutung und Diskriminierung geschützt werden.²⁵

1.2. Der Weg zur Kinderrechtskonvention von 1989

Ende der 1970er Jahre kam man zu dem Schluss, dass die Kinderrechtserklärung von 1959 nicht weit genug gehe und begann mit der Ausarbeitung einer Kinderrechtskonvention. Das Ziel war es, eine Zusammenfassung aller in völkerrechtlichen Dokumenten verstreut festgehaltenen Kinderrechte zu schaffen, sowie ein Instrument, das die Staaten verpflichten würde, sich für das Wohl der Kinder einzusetzen. Durch die Mitarbeit von UNICEF und anderer nicht-staatlicher internationaler Organisationen gelang es eine Konvention über die Rechte des Kindes auszuarbeiten, die am 20. November 1989 von der Generalversammlung der UN angenommen wurde. Die Konvention trat am 2. September 1990 durch die 20. Ratifikation in Kraft und wurde inzwischen von allen Staaten außer der USA und Somalia ratifiziert.

Die Kinderrechtskonvention enthält 54 Artikel, die zum großen Teil in die drei Bereiche Provision, Protektion und Partizipation eingeteilt werden können. Der Bereich Protektion umfasst den Schutz vor körperlicher und geistiger Misshandlung, Kinderarbeit, Drogen, Ausbeutung, Folter und Freiheitsentzug, sowie vor bewaffneten Konflikten. Provision beinhaltet das Recht auf Leben, medizinische Versorgung, soziale Sicherheit, Bildung und Freizeit, Resozialisierung und Regelungen bezüglich der Eltern-Kind-Beziehung. Partizipation umfasst Meinungs-, Informations- und Versammlungsfreiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, sowie das Recht auf Privatsphäre. Weiterhin sind Bestimmungen zur Anwendung und Inkraftsetzung enthalten. Es sollen alle über diese Rechte informiert und ein Rechtsausschuss für die Rechte des Kindes geschaffen werden, dem die Vertragsstaaten alle fünf Jahre einen Bericht vorlegen müssen, inwieweit die Erfüllung der Bestimmungen vorangeschritten ist.²⁶

²⁵ philosophia-esoterica.net, Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959. Online im Internet: URL: <http://www.8-pfad.de/philosophia/kind.htm> [Stand 28.06.2005]; siehe Anhang.

²⁶ Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Kinderrechtskonvention. Online im Internet: URL: http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/8/4/CH0124/CMS1074095219913/krk_broschuere.pdf [Stand: 28.06.2005]; siehe Anhang.

Die Kinderrechtskonvention erhielt durch zwei Zusatzprotokolle eine weitere Präzisierung. Das erste betrifft die Verwicklungen von Kindern in bewaffnete Konflikte. Es legt fest, dass Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden dürfen und legt ein Mindestalter von 16 Jahren für den freiwilligen Militärdienst fest. Das zweite Zusatzprotokoll, den Kinderhandel, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie betreffend, verbietet diese Dinge und fordert die Staaten auf, diese Form der Ausbeutung als Verbrechen zu verfolgen und unter Strafe zu stellen.

2. Entwicklungslinien von 1924 bis 1989

Ein erster grundlegender Entwicklungsschritt ist die Ausweitung der inhaltlichen Bereiche Vorsorge und Schutz der Erklärungen von 1924 und 1959 um den Bereich Beteiligung in der Konvention von 1989. Bei der Genfer Erklärung kann zudem nicht von Rechten gesprochen werden, die den Kindern zugesichert wurden. Es handelt sich vielmehr um Pflichten für Eltern und Erwachsene gegenüber Kindern, die hier nur als kleine Fürsorgeobjekte verstanden werden. Für die damalige Zeit war es natürlich ein epochaler Schritt, dass Kindern spezielle „Rechte“ zugesichert und die Erwachsenen für das Wohl der Kinder in die Verantwortung genommen wurden. Von wirklichen Rechten lässt sich erst bei der Erklärung von 1959 sprechen, wo das Kind aber weiterhin ein Fürsorgeobjekt bleibt. Der Status des Kindes entwickelt sich schließlich mit der Konvention von 1989 zum selbsttätigen Individuum, das Recht auf eine eigene Meinung, Privatsphäre, sowie auf Informationen hat. Seine Meinung soll ernst genommen werden und in das Kind betreffende Entscheidungen einbezogen worden. Zudem verfügt das Kind über Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Von besonderer Bedeutung ist auch der seit 1959 aufgenommene Artikel, dass die aufgeführten Rechte jedem Kind gleich welcher Rasse, Hautfarbe, Religion oder welchen Geschlechts zustehen. Ebenso erhält das Kind erstmals ein Recht auf Namen und Nationalität mit dem Zeitpunkt der Geburt zugesichert und somit erste bürgerliche Rechte.

Ein Konstante in der Entwicklung sind die Rechte auf Ernährung, medizinische Versorgung, Erziehung und Schutz vor Ausbeutung, die in den jeweiligen „Stationen“ eine genauere Differenzierung und Erläuterung erhielten. Sprach die Genfer Erklärung z.B. nur davon, dass das kranke Kind gepflegt werden soll, so hatte das

Kind 1959 das Recht auf angemessene Betreuung vor und nach der Geburt und auf ärztliche Betreuung. Die Kinderrechtskonvention von 1989 sichert dem Kind das Recht auf bestmögliche Gesundheit, den Zugang zu medizinischen Gesundheits- und Rehabilitationszentren zu. Im Vordergrund soll die gesundheitliche Grundversorgung, Prävention, Information der Bevölkerung und Verringerung der Kindersterblichkeit stehen. Ebenso sollen überlieferte Bräuche, die der Gesundheit des Kindes schaden, abgeschafft werden.

Besonders im Punkt Bildung gab es eine enorme Weiterentwicklung. Sollte das Kind 1924 lediglich soweit gebildet werden, dass es seinen Lebensunterhalt verdienen kann, so wurde ihm 1959 kostenloser Pflichtunterrichts in der Elementarstufe und eine Förderung seiner allgemeinen Bildung zugesichert, wobei Chancengleichheit eine wichtige Rolle spielen sollte. In der Kinderrechtskonvention werden die Vertragsstaaten zur Bereitstellung eines unentgeltlichen Besuches der Grundschule verpflichtet, sowie zur Schaffung von weitergehenden Schulen, die jedem Kind zugänglich sein sollen. Sie sollen allen, entsprechend ihrer Fähigkeiten, den Zugang zur Hochschule zusichern und Maßnahmen schaffen, die einen regelmäßigen Besuch garantieren, wie auch internationale Bildungskontakte fördern. Zudem gibt die Konvention klare Bildungsziele vor, wie Achtung vor den Menschenrechten oder der natürlichen Umwelt.²⁷ Unter dem Aspekt des Schutzes vor Ausbeutung ist von Wichtigkeit, dass 1989 erstmals der Schutz vor sexuellem Missbrauch thematisiert wird. Insgesamt gesehen brachte die Konvention von 1989 in den seit der Genfer Erklärung benannten Aspekten eine Ausweitung und Differenzierung mit sich und somit eine deutlichere Aussage.

Die Erziehung der Kinder ist und bleibt, wie 1959 und 1989 niedergeschrieben, die Hauptaufgabe der Eltern oder der Erziehungsberechtigten. Der Staat hat dabei die Pflicht unterstützend einzugreifen, um die Eltern bzw. den Vormund die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Ebenso wird 1959 erstmals und 1989 ausführlicher festgesetzt, dass das Wohl und die Interessen des Kindes für neue die Kinder betreffende Gesetze ausschlaggebend ist.

Ebenso wird in allen drei Dokumenten auf behinderte Kinder eingegangen, wobei aber 1924 lediglich davon gesprochen wird, dass das zurückgebliebene Kind ermuntert werden soll. In den beiden anderen Dokumenten erfährt es das Recht auf angemessene Erziehung und Fürsorge, die seine besondere Lage erfordert. Die

²⁷ Siehe Artikel 4 der Genfer Erklärung, Artikel 7 der Erklärung von 1959 und Artikel 28-29 der Kinderrechtskonvention.

Konvention nennt darüber hinaus den Punkt, seine aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu fördern. Auch die Erziehung des Kindes unter dem Gedanken, seine Fähigkeiten in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen, findet sich seit 1924.²⁸

Nachdem 1959 lediglich eine Empfehlung ausgesprochen wurde, die Erklärung weiter zu publizieren und in allen nur möglichen Sprachen zu veröffentlichen, wurde erstmals mit der Kinderrechtskonvention von 1989 mit dem speziellen Rechtsausschuss und dem alle fünf Jahre abzugebenden Bericht ein gewisser Grad an rechtlicher Verbindlichkeit erreicht. Jedoch kann der Rechtsausschuss nur Empfehlungen aussprechen und zur Prüfung der Angaben UN-Sonderorganisationen und andere nichtstaatliche Organisationen anhören, aber keine Sanktionen bei Nichterfüllung der Richtlinien verhängen.

3. Kinderrechtskonvention von 1989 – Verwirklichung der Vorstellungen Korczaks!?

Das Kind wird, wie Korczak gefordert hat, zunehmend als vollwertiger Interaktionspartner angesehen. So erhält es Meinungs- und Informationsfreiheit und das Recht auf Partizipation und Privatleben. Das Kinderwohl gilt als höchste Instanz bei Bestimmungen, die das Kind betreffen, und Kinder verdienen Achtung, Vertrauen und Zuneigung. Ein Kind hat das Recht auf Kontakt mit beiden Elternteilen und darf nicht ausgenutzt werden. Jedoch besitzt es noch einen geringeren rechtlichen Status als ein Erwachsener, wie an gesetzlichen Einschränkungen der Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit und dem Nichterhalt des Wahlrecht zu erkennen ist. Inwieweit aber wurden die drei Hauptrechte von Korczak umgesetzt.

Sein „Recht des Kindes auf seinen Tod“ wird nicht in vollem Umfang erfüllt. Das Kind erhält zwar Freiräume zugesichert, wie Recht auf Privatleben, auf Bildung, auf Freizeit, Spiel und Erholung, doch explizit wird das Recht auf Selbstbestimmung und Selbsterfahrung nicht angesprochen. Dagegen wird die Fürsorgepflicht der Eltern bzw. der erziehungsberechtigten Erwachsenen und des Staates genannt, was nicht gegen Korczak sprechen muss, solange diese Aufgabe nicht als Abschottung vor allen möglichen Gefahren verstanden wird. Dem Kind muss auch trotz der Fürsorgepflicht die Möglichkeit gegeben werden, eigene, auch negative Erfahrungen machen zu können. Ebenso sind Aussagen, das Kind „in einer seiner Entwicklung

²⁸ Siehe Artikel 5 der Genfer Erklärung, Artikel 7 und 10 der Erklärung von 1959 und Artikel 29 Abs. 1d der Kinderrechtskonvention.

entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen“²⁹ interpretationsabhängig. Die Kinderrechtskonvention gibt hierfür zwar eine Vorgabe – das Wohl des Kindes³⁰ –, doch kann diese ebenso verschieden ausgelegt werden, denn es stellt sich die Frage, wer entscheidet, was für das Kindes am besten ist. Zu mindestens sichert die Konvention den Kindern das Recht zu, sich in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten eine Meinung zu bilden und zu äußern, die von den Vertragsstaaten angemessen berücksichtigt werden muss.

Zu dem „Recht des Kindes auf den heutigen Tag“ finden sich in der Kinderrechtskonvention nicht explizit Bestimmungen, aber es bekommt zugesichert sich entsprechend seiner Fähigkeiten entwickeln zu dürfen³¹. Es soll ihre Versorgung, ein angemessener Lebensstandard und die für ihre Entwicklung notwendigen Lebensbedingungen sicher gestellt werden. Dies sind Grundvoraussetzungen, um dem Kind ein Leben im Hier und Jetzt zu ermöglichen, wo es sich entfalten kann und sich keine Sorgen um das Morgen machen muss. Unterstützt wird dies durch „das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit [an], auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben“³². Die Staaten verpflichten sich geeignete Möglichkeiten zur Erfüllung dieser Rechte bereitzustellen. Ebenso trägt der Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Artikel 32) dazu bei, dem Kind die Zeit zu geben, die es für die Verwirklichung seiner Interessen benötigt. In Bezug auf die Bildung finden sich aber auch Aspekte, die auf die Zukunft gerichtet sind. So werden der Bildung klare Ziele vorgegeben, wie „auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten“³³. Aber dies läuft meiner Meinung nach dem „Recht des Kindes auf den heutigen Tag“ nicht entgegen, da Korczak wohl nicht jegliche Sorge für die Zukunft des Kindes ausblenden wollte. Vielmehr soll diese nicht die Hauptsorge der Erziehungsberechtigten sein. In diesem Sinne erfüllt die Kinderrechtskonvention die Vorstellungen bezüglich dieses Rechts sehr gut – sie ermöglicht dem Kind das Erleben des heutigen Tages und geht nur hintergründig auf Zukunftsaspekte ein.

²⁹ Siehe Artikel 5; ähnlich auch in Artikel 14

³⁰ Siehe Artikel 3 oder Artikel 18 Abs. 1

³¹ Siehe Artikel 28 Abs. 1c und Artikel 29 Abs. 1a

³² Siehe Artikel 31 Abs. 1

³³ Siehe Artikel 29 Abs. 1d

Auf Korczaks „Recht des Kindes so zu sein, wie es ist“ zielt vor allem der Artikel 16 „Schutz der Privatsphäre“ ab, sowie die Gewährung von verschiedenen Freiheiten, wie Meinungs- und Religionsfreiheit. Diese unterliegen zwar einer altersbedingten Einschränkung, was aber nicht negativ zu beurteilen ist, weil damit ein gewisser Reifegrad sichergestellt wird. Das Kind erhält weiterhin das Recht auf Leben (Artikel 6) und das Recht auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten (Artikel 30). Unter diesem Recht kann man auch in gewisser Weise den Artikel 23 einbeziehen, der behinderten Kindern ein erfülltes und menschenwürdiges Leben zusichert. Das behinderte Kind soll mit seiner Behinderung akzeptiert und gefördert werden.

Es fehlen zwar konkrete Aussagen darüber, dass das Kind nach eigenem Willen leben kann und dass es weder Spielzeug ist, noch nach Belieben geformt werden kann, doch findet sich als Grundtenor in der Kinderrechtskonvention die Berücksichtigung des Wohls des Kind und seiner Fähigkeiten bei allen das Kind betreffenden Angelegenheiten. Klarer formuliert war dies, meiner Meinung nach, in der Konvention von 1959 im Artikel 7: „Die Interessen des Kindes sind Richtschnur für alle, die für seine Erziehung und Anleitung verantwortlich sind.“

Korczak hat seine Zöglinge stets direkt an der Umsetzung ihrer Vorstellungen miteinbezogen, wie anhand der demokratischen Strukturierung des Waisenhauses mit seinem Selbstverwaltungsgericht, seinem Kindersejm, seinem System der Dienste oder seinem Kindergericht und anhand der Kinderzeitung ersichtlich ist. In diesem Punkt hat die Kinderrechtskonvention Nachholbedarf, da sie nicht explizit festsetzt, dass Kinder bei der Umsetzung aktiv beteiligt werden müssen. Sie haben lediglich das Recht auf eine Meinung, auf Anhörung und Berücksichtigung dieser Meinung. Ebenso findet das Recht des Kindes auf Eigentum noch keine Berücksichtigung.

V. Abschließende Beurteilung

Es ist ersichtlich geworden, dass sich Korczak äußerst intensiv mit den Kindern und ihren Rechten beschäftigt hat. Seine Ideen bezog er aus den Erfahrungen seiner Zeit, aber vor allem aus seiner Arbeit als Arzt und Leiter der beiden Waisenhäuser ‚Dom Sierot‘ und ‚Nasz Dom‘. Er erarbeitete einen umfangreichen Rechkatalog mit den vier näher vorgestellten Hauptrechten. Diese Kinderrechte enthalten sehr gute Ansätze und waren für die damalige Zeit sehr fortschrittlich (sie sind vor der Genfer Konvention von 1924 und vor der Erklärung von 1959 entstanden). Jedoch werden sie in der heutigen Zeit nicht mehr uneingeschränkt einsetzbar sein.

Besonders an den Erzieher stellen die Kinderrechte, wie sie Korczak umsetzen wollte, hohe Anforderungen. Er soll sich auf jedes einzelne Kind einlassen und dieses entsprechend seiner individuellen Entwicklung achten. Seinem Handeln soll eine genaue Beobachtung, sowie eine Reflexion von Handlungsmöglichkeiten vorangehen. Eine Handlungsmaxime dabei ist die Vermittlung der Fähigkeit zur Selbsterkenntnis und Selbstreflexion, sowie die Entwicklung eines eigenen Willens zu befördern. Für die heutige Zeit aber scheint es angesichts der Anforderungen durch die Gesellschaft und Umwelt schwierig sich in diesem Maße mit den Kindern, ihren Rechten und ihrer Gefühlswelt auseinanderzusetzen. Dennoch ist eine Achtung der Kinderrechte und eine Gleichstellung zwischen Erziehern und Kindern erstrebenswert und wir möchten betonen, dass Korczak mit seinen Kinderrechten den Weg für eine bessere Anerkennung der Kinder geebnet hat.

Dies wird anhand der enormen Weiterentwicklung und Ausdifferenzierung der Rechte des Kindes von der ersten Erklärung 1924 bis zur Kinderrechtskonvention 1989 ersichtlich. Das Kind wurde, wie von Korczak gefordert, 1989 zum Träger von grundlegenden Rechten von persönlicher, sozialer, sittlicher, kultureller und politischer Natur. Wurde die Genfer Erklärung von Korczak lediglich als „ein Appell an den guten Willen“ bezeichnet, so erleben seine Vorstellungen von den Rechten des Kindes in der Kinderrechtskonvention eine weitgehende Erfüllung. Natürlich bleiben auch Defizite in Bezug auf das „Recht des Kindes auf seinen Tod“ oder bezüglich der unmittelbaren Beteiligung von Kindern an der Umsetzung.

Ebenso bleibt kritisch zu beobachten, inwiefern eine Ratifikation der Kinderrechtskonvention mit einer Umsetzung gleichzusetzen ist. Es fehlt weiterhin an Maßnahmen, die eine Verwirklichung sicherstellen.

VI. Quellen- und Literaturverzeichnis

Quellen:

Korczak, Janusz, Das Kind neben dir, hrsg. von Barbara Engemann-Reinhardt, Berlin 1990.

Korczak, Janusz, Das Recht des Kindes auf Achtung, Gütersloh 2002.

Korczak, Janusz, Kinder achten und lieben. Ein Lesebuch für Eltern und Erzieher, hrsg. von Annelie Öhlschläger, Freiburg/Basel/Wien 1998.

Korczak, Janusz, Sämtliche Werke, Bd. 9, hrsg. von Friedhelm Beiner und Erich Dauzenroth, Gütersloh 2004.

Korczak, Janusz, Von Kindern und anderen Vorbildern. Mit einem Vorwort von Peter Härtling, neubearb. und hrsg. von Erich Dauzenroth, Gütersloh ⁴2001.

Korczak, Janusz, Wie man ein Kind lieben soll, hrsg. von Elisabeth Heimpel und Hans Roos. Mit einer Einleitung von Igor Newerly, Göttingen ⁴1973.

Sekundärliteratur:

Beiner, Friedhelm (Hrsg.), Janusz Korczak. Pädagogik der Achtung. Tagungsband zum Dritten Internationalen Wuppertaler Korczak-Kolloquium, Heinsberg 1987.

Kirchner, Michael, Von Angesicht zu Angesicht. Janusz Korczak und das Kind, Heinsberg 1997.

Kunz, Lothar (Hrsg.), Einführung in die Korczak Pädagogik. Konzeption, Rezeption und vergleichende Analysen, Weinheim/Basel 1994.

Lifton, Betty Jean, Der König der Kinder. Das Leben von Janusz Korczak, München ²1995.

Marek, Jaworski, Janusz Korczak. Aufopferungsvolle Liebe zum Kind, Leipzig ²1983.

Pelzer, Wolfgang, Janusz Korczak. Mit Selbstzeugnissen und Bilddokumenten, Hamburg 1987.

Tschöpe-Scheffler, Sigrid / Kaminski, Winfred (Hrsg.), Janusz Korczak und die Kinderrechte – gestern, heute, morgen, Eitorf 2002.

Ungermann, Silvia / Brendler, Konrad (Hrsg.), Janusz Korczak in Theorie und Praxis, Gütersloh 2004.

Internet:

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz,
Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Kinderrechtskonvention. Online im
Internet: URL:

http://www.bmsg.gv.at/cms/site/attachments/3/8/4/CH0124/CMS1074095219913/krk_broschuere.pdf [Stand: 28.06.2005]; siehe Anhang.

philosophia-esoterica.net, Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November
1959. Online im Internet: URL: <http://www.8-pfad.de/philosophia/kind.htm> [Stand
28.06.2005]; siehe Anhang.

Schweizerisches Komitee für UNICEF (2003), Kinder haben Rechte. Online im
Internet: URL:

http://www.unicef.ch/update/d/pdf/hintergrund/kinderrechte_geschichte_dt.pdf [Stand
28.06.2005]

Anhang

Genfer Erklärung von 1924

- I. Das Kind soll in der Lage sein, sich sowohl in materieller wie in geistiger Hinsicht in natürliche Weise zu entwickeln.
- II. Das hungernde Kind soll genährt werden; das kranke Kind soll gepflegt werden; das zurückgebliebene Kind soll ermuntert werden; das verirrte Kind soll auf den guten Weg geführt werden; das verwaiste und verlassene Kind soll aufgenommen und unterstützt werden.
- III. Dem Kind soll in Zeiten der Not zuerst Hilfe zuteil werden.
- IV. Das Kind soll in die Lage versetzt werden, seinen Lebensunterhalt zu verdienen und soll gegen jede Ausbeutung geschützt werden.
- V. Das Kind soll in dem Gedanken erzogen werden, seine besten Kräfte in den Dienst seiner Mitmenschen zu stellen.

Erklärung der Rechte des Kindes (1959)

Präambel

Da die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte und an die Würde und den Wert der menschlichen Person erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen bei größerer Freiheit zu fördern: Da die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass jeder Mensch Anspruch auf alle in dieser Erklärung enthaltenen Rechte und Freiheiten hat ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen: Da das Kind in Ermangelung körperlicher und geistiger Reife der besonderen Sicherheit und Pflege vor und nach der Geburt bedarf, einschließlich eines ausreichenden rechtlichen Schutzes: Da die Notwendigkeit dieser besonderen Sicherheit bereits in der Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes vom Jahre 1924 ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie in den Satzungen der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich dem Wohlergehen des Kindes widmen, anerkannt worden ist:

Da die Menschheit dem Kinde ihr Bestes zu geben schuldig ist,

verkündet die Generalversammlung

folgende Erklärung der Rechte des Kindes, damit es eine glückliche Kindheit hat und sowohl in seinem wie im Interesse der Gesellschaft Nutzen aus den Rechten und Freiheiten zieht, die in ihr ausgesprochen sind, und fordert Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen, Verbände und Gesellschaften, örtliche Behörden und nationale Regierungen auf diese Rechte anzuerkennen und sich zu bemühen, ihrer Befolgung durch gesetzgeberische und andere Maßnahmen unter Anwendung nachstehender Grundsätze zunehmend Geltung zu verschaffen:

Artikel 1: Das Kind genießt alle in dieser Erklärung aufgeführten Rechte. Alle Kinder ohne jede Ausnahme haben ohne Unterschied oder Diskriminierung auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder der sonstigen Umstände, die in der eigenen Person oder in der Familie begründet sind, Anspruch auf diese Rechte.

Artikel 2: Das Kind genießt besonderen Schutz und erhält kraft Gesetzes oder durch andere Mittel Chancen und Erleichterungen, so dass es sich körperlich, geistig, moralisch und gesellschaftlich gesund und normal in Freiheit und Würde entwickeln kann. Bei der Einführung von Gesetzen zu diesem Zweck sind die Interessen des Kindes ausschlaggebend.

Artikel 3: Das Kind hat von Geburt an Anspruch auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit.

Artikel 4: Das Kind genießt die Leistungen der sozialen Sicherheit. Es hat einen Anspruch darauf, gesund aufzuwachsen und sich zu entwickeln; zu diesem Zweck erhalten sowohl das Kind als auch seine Mutter besondere Fürsorge und besonderen Schutz einschließlich einer angemessenen Betreuung vor und nach der Geburt. Das Kind hat ein Recht auf angemessene Ernährung, Unterbringung, Erholung und ärztliche Betreuung.

Artikel 5: Das Kind, das körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält die besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge, die seine besondere Lage erfordert.

Artikel 6: Das Kind braucht zur vollen harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit Liebe und Verständnis. Es wächst, soweit irgend möglich, in der Obhut und unter der Verantwortung seiner Eltern, auf jeden Fall aber in einem Klima der Zuneigung und der moralischen und materiellen Sicherheit auf; ein Kleinkind darf — außer in ungewöhnlichen Umständen — nicht von seiner Mutter getrennt werden. Die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen haben die Pflicht, Kindern, die keine

Familie haben, und Kindern ohne ausreichenden Lebensunterhalt besondere Fürsorge zuzuwenden. Staatliche Geldleistungen und andere Unterhaltshilfen für Kinder aus kinderreichen Familien sind wünschenswert.

Artikel 7: Das Kind hat Recht auf unentgeltlichen Pflichtunterricht, zumindest in der Elementarstufe. Ihm wird eine Erziehung zuteil, die seine allgemeine Bildung fördert und es auf der Grundlage der Chancengleichheit in die Lage versetzt, seine Fähigkeiten, sein persönliches Urteilsvermögen, seinen Sinn für moralische und soziale Verantwortung zu entwickeln und ein nützliches Glied der Gesellschaft zu werden.

Die Interessen des Kindes sind Richtschnur für alle, die für seine Erziehung und Anleitung verantwortlich sind; diese Verantwortung liegt in erster Linie bei den Eltern.

Das Kind hat volle Gelegenheit zu Spiel und Erholung, die den gleichen Zielen dienen sollen; die Gesellschaft und die öffentlichen Stellen bemühen sich, die Durchsetzung dieses Rechts zu fördern.

Artikel 8: Das Kind gehört in jeder Lage zu denen, die zuerst Schutz und Hilfe erhalten.

Artikel 9: Das Kind wird vor allen Formen der Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausbeutung geschützt. Es darf nicht Handelsgegenstand in irgendeiner Form sein. Das Kind wird vor Erreichung eines angemessenen Mindestalters nicht zur Arbeit zugelassen; in keinem Fall wird es veranlasst oder wird ihm erlaubt, einen Beruf oder eine Tätigkeit auszuüben, die seine Gesundheit oder Erziehung beeinträchtigen oder seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung hemmen würde.

Artikel 10: Das Kind wird vor Praktiken geschützt, die eine rassistische, religiöse oder andere Form der Diskriminierung fördern können. Es wird erzogen im Geist der Verständigung, der Toleranz, der Freundschaft zwischen den Völkern, des Friedens und der weltweiten Brüderlichkeit sowie im vollen Bewusstsein, dass es seine Kraft und seine Fähigkeiten in den Dienst an seinen Mitmenschen stellen soll

Öffentliche Verbreitung der Erklärung

Die Generalversammlung, in Anbetracht, dass die Erklärung der Rechte des Kindes Eltern, Männer und Frauen als Einzelpersonen, Verbände und Gesellschaften, örtliche Behörden und nationale Regierungen auffordert, die darin enthaltenen Rechte anzuerkennen und sich um ihre Einhaltung zu bemühen,

1. Empfiehlt den Regierungen der Mitgliedstaaten, den zuständigen Sonderorganisationen und den einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, dem Text dieser Erklärung weitestgehend Publizität zu verleihen :

2. ersucht der Generalsekretär, diese Erklärung weiterhin verbreiten zu lassen und diesem Zweck alle zu seiner Verfügung stehenden Mittel einzusetzen, um den Text in allen nur möglichen Sprachen zu veröffentlichen und zu verteilen.

Kinderrechtskonvention von 1989

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

In der Erwägung, dass nach den in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft inwohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

Eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Satzung ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,

In der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen der Geburt oder dem sonstigen Status,

Unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,

Überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,

In der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,

In der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Satzung der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,

Eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von den Vereinten Nationen 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumenten der Spezialorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

Eingedenk dessen, dass, wie in der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf“,

Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene (Resolution 41/85 der Generalversammlung vom 3. Dezember 1986), der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit („Beijing-Regeln“) (Resolution 40/33 der Generalversammlung vom 29. November 1985) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten (Resolution 3318 (XXIX) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1974),

In der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,

Unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,

In Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

Haben Folgendes vereinbart:

Artikel 1 – Definition des Kindes

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

Artikel 2 – Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen,

ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Kind vor allen Formen der Diskriminierung oder Bestrafung wegen des Status, der Tätigkeiten, der Meinungsäußerungen oder der Weltanschauung seiner Eltern, seines Vormunds oder seiner Familienangehörigen geschützt wird.

Artikel 3 – Berücksichtigung des Kinderwohls

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 4 – Durchsetzung der Rechte durch den Staat

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte treffen die Vertragsstaaten derartige Maßnahmen unter Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

Artikel 5 – Achtung der Verantwortung der Eltern

Die Vertragsstaaten achten die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Eltern oder gegebenenfalls, soweit nach Ortsbrauch vorgesehen, der Mitglieder der weiteren Familie oder der Gemeinschaft, des Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen, das Kind bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.

Artikel 6 – Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes.

Artikel 7 – Recht auf Namen und Staatsangehörigkeit und auf Kenntnis der Eltern

(1) Das Kind ist unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen und hat das Recht auf einen Namen von Geburt an, das Recht, eine Staatsangehörigkeit zu erwerben und, soweit möglich, das Recht, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden.

(2) Die Vertragsstaaten stellen die Verwirklichung dieser Rechte im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen internationalen Übereinkünfte in diesem Bereich sicher, insbesondere für den Fall, dass das Kind sonst staatenlos wäre.

Artikel 8 – Schutz der Identität

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Recht des Kindes zu achten, seine Identität einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen ohne rechtswidrige Eingriffe zu behalten.

(2) Werden einem Kind widerrechtlich einige oder alle Bestandteile seiner Identität genommen, so gewähren die Vertragsstaaten ihm angemessenen Beistand und Schutz mit dem Ziel, seine Identität so schnell wie möglich wiederherzustellen.

Artikel 9 – Trennung von Eltern, Kontaktrecht der Kinder und Jugendlichen

(1) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den

anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. Eine solche Entscheidung kann im Einzelfall notwendig werden, wie etwa wenn das Kind durch die Eltern misshandelt oder vernachlässigt wird oder wenn bei getrennt lebenden Eltern eine Entscheidung über den Aufenthaltsort des Kindes zu treffen ist.

(2) In Verfahren nach Absatz 1 ist allen Beteiligten Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und ihre Meinung zu äußern.

(3) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes, das von einem oder beiden Elternteilen getrennt ist, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit dies nicht dem Wohl des Kindes widerspricht.

(4) Ist die Trennung Folge einer von einem Vertragsstaat (15) eingeleiteten Maßnahme, wie etwa einer Freiheitsentziehung, Freiheitsstrafe, Landesverweisung oder Abschiebung (16) oder des Todes eines oder beider Elternteile oder des Kindes (auch eines Todes, der aus irgendeinem Grund eintritt, während der Betreffende sich in staatlichem Gewahrsam befindet), so erteilt der Vertragsstaat auf Antrag den Eltern, dem Kind oder gegebenenfalls einem anderen Familienangehörigen die wesentlichen Auskünfte über den Verbleib des oder der abwesenden Familienangehörigen, sofern dies nicht dem Wohl des Kindes abträglich wäre. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass allein die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für den oder die Betroffenen hat.

Artikel 10 – Förderung der Familienzusammenführung

(1) Entsprechend der Verpflichtung der Vertragsstaaten nach Artikel 9 Absatz 1 werden von einem Kind oder seinen Eltern zwecks Familienzusammenführung gestellte Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von den Vertragsstaaten wohlwollend, human und beschleunigt bearbeitet. Die Vertragsstaaten stellen ferner sicher, dass die Stellung eines solchen Antrags keine nachteiligen Folgen für die Antragsteller und deren Familienangehörige hat.

(2) Ein Kind, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, hat das Recht, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, soweit nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Zu diesem Zweck achten die Vertragsstaaten entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 2 das Recht des Kindes und seiner Eltern, aus jedem Land einschließlich ihres eigenen auszureisen und in ihr eigenes Land einzureisen. Das Recht auf Ausreise aus einem Land unterliegt nur den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig und mit den anderen in diesem Übereinkommen anerkannten Rechten vereinbar sind.

Artikel 11 – Schutz vor Kindesentführung ins Ausland

(1) Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen.

(2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zwei- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.

Artikel 12 – Rechte des Kindes auf Partizipation/Meinungsäußerung

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

(2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.

Artikel 13 – Meinungsfreiheit

(1) Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.

(2) Die Ausübung dieses Rechts kann bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die erforderlich sind

a) für die Achtung der Rechte oder des Rufes anderer oder

b) für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit.

Artikel 14 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

- (1) Die Vertragsstaaten achten das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (2) Die Vertragsstaaten achten die Rechte und Pflichten der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds, das Kind bei der Ausübung dieses Rechts in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise zu leiten.
- (3) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, darf nur den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und -freiheiten anderer erforderlich sind.

Artikel 15 – Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, sich frei mit anderen zusammenzuschließen und sich friedlich zu versammeln.
- (2) Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (ordre public), zum Schutz der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

Artikel 16 – Schutz der Privatsphäre des Kindes

- (1) Kein Kind darf willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden.
- (2) Das Kind hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Artikel 17 – Zugang zu angemessener Information

Die Vertragsstaaten erkennen die wichtige Rolle der Massenmedien an und stellen sicher, dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben. Zu diesem Zweck werden die Vertragsstaaten

- a) die Massenmedien ermutigen, Informationen und Material zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind und dem Geist des Artikels 29 entsprechen;
- b) die internationale Zusammenarbeit bei der Herstellung, beim Austausch und bei der Verbreitung dieser Informationen und dieses Materials aus einer Vielfalt nationaler und internationaler kultureller Quellen fördern;
- c) die Herstellung und Verbreitung von Kinderbüchern fördern;
- d) die Massenmedien ermutigen, den sprachlichen Bedürfnissen eines Kindes, das einer Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, besonders Rechnung zu tragen;
- e) die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes von Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen, fördern, wobei die Artikel 13 und 18 zu berücksichtigen sind.

Artikel 18 – Verantwortung der Eltern und Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Die Vertragsstaaten bemühen sich nach besten Kräften, die Anerkennung des Grundsatzes sicherzustellen, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung des Kindes verantwortlich sind. Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich. Dabei ist das Wohl des Kindes ihr Grundanliegen.
- (2) Zur Gewährleistung und Förderung der in diesem Übereinkommen festgestellten Rechte unterstützen die Vertragsstaaten die Eltern und den Vormund in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe, das Kind zu erziehen, und sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern.
- (3) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Artikel 19 – Schutz vor Gewalt, Misshandlung, Vernachlässigung od. Ausbeutung in Familie

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder seelischer Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 20 – Schutz und Beistand des Staates bei Lösung aus dem Familienverband

(1) Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird oder dem der Verbleib in dieser Umgebung im eigenen Interesse nicht gestattet werden kann, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

(2) Die Vertragsstaaten stellen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts andere Formen der Betreuung eines solchen Kindes sicher.

(3) Als andere Form der Betreuung kommt unter anderem die Aufnahme in eine Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung in Betracht. Bei der Wahl zwischen diesen Lösungen sind die erwünschte Kontinuität in der Erziehung des Kindes sowie die ethnische, religiöse, kulturelle und sprachliche Herkunft des Kindes gebührend zu berücksichtigen.

Artikel 21 - Adoption

Die Vertragsstaaten, die das System der Adoption anerkennen oder zulassen, gewährleisten, dass dem Wohl des Kindes bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen wird; die Vertragsstaaten

a) stellen sicher, dass die Adoption eines Kindes nur durch die zuständigen Behörden bewilligt wird, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren und auf der Grundlage aller verlässlichen einschlägigen Informationen entscheiden, dass die Adoption angesichts des Status des Kindes in bezug auf Eltern, Verwandte und einen Vormund zulässig ist und dass, soweit dies erforderlich ist, die betroffenen Personen in Kenntnis der Sachlage und auf der Grundlage einer gegebenenfalls erforderlichen Beratung der Adoption zugestimmt haben;

b) erkennen an, dass die internationale Adoption als andere Form der Betreuung angesehen werden kann, wenn das Kind nicht in seinem Heimatland in einer Pflege- oder Adoptionsfamilie untergebracht oder wenn es dort nicht in geeigneter Weise betreut werden kann;

c) stellen sicher, dass das Kind im Fall einer internationalen Adoption in den Genuss der für nationale Adoptionen geltenden Schutzvorschriften und Normen kommt;

d) treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei internationaler Adoption für die Beteiligten keine unstatthafter Vermögensvorteile entstehen;

e) fördern die Ziele dieses Artikels gegebenenfalls durch den Abschluss zwei oder mehrseitiger Übereinkünfte und bemühen sich in diesem Rahmen sicherzustellen, dass die Unterbringung des Kindes in einem anderen Land durch die zuständigen Behörden oder Stellen durchgeführt wird.

Artikel 22 – Schutz und Hilfe für Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird, angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen, mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 23 – Soziale Integration von Kindern mit Behinderung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein geistig oder körperlich behindertes Kind ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen führen soll, welche die Würde des Kindes wahren, seine

Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.

(2) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des behinderten Kindes auf besondere Betreuung an und treten dafür ein und stellen sicher, dass dem behinderten Kind und den für seine Betreuung Verantwortlichen im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Antrag die Unterstützung zuteil wird, die dem Zustand des Kindes sowie den Lebensumständen der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, angemessen ist.

(3) In Anerkennung der besonderen Bedürfnisse eines behinderten Kindes ist die nach Absatz 2 gewährte Unterstützung soweit irgend möglich und unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel der Eltern oder anderer Personen, die das Kind betreuen, unentgeltlich zu leisten und so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass Erziehung, Ausbildung, Gesundheitsdienste, Rehabilitationsdienste, Vorbereitung auf das Berufsleben und Erholungsmöglichkeiten dem behinderten Kind tatsächlich in einer Weise zugänglich sind, die der möglichst vollständigen sozialen Integration und individuellen Entfaltung des Kindes einschließlich seiner kulturellen und geistigen Entwicklung förderlich ist.

(4) Die Vertragsstaaten fördern im Geist der internationalen Zusammenarbeit den Austausch sachdienlicher Informationen im Bereich der Gesundheitsvorsorge und der medizinischen, psychologischen und funktionellen Behandlung behinderter Kinder einschließlich der Verbreitung von Informationen über Methoden der Rehabilitationserziehung und der Berufsausbildung und des Zugangs zu solchen Informationen, um es den Vertragsstaaten zu ermöglichen, in diesen Bereichen ihre Fähigkeiten und ihr Fachwissen zu verbessern und weitere Erfahrungen zu sammeln. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 24 – Recht auf Gesundheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.

(2) Die Vertragsstaaten bemühen sich, die volle Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen, und treffen insbesondere geeignete Maßnahmen, um

a) die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern;

b) sicherzustellen, dass alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge erhalten, wobei besonderer Nachdruck auf den Ausbau der gesundheitlichen Grundversorgung gelegt wird;

c) Krankheiten sowie Unter- und Fehlernährung auch im Rahmen der gesundheitlichen Grundversorgung zu bekämpfen, unter anderem durch den Einsatz leicht zugänglicher Technik und durch die Bereitstellung ausreichender vollwertiger Nahrungsmittel und sauberen Trinkwassers, wobei die Gefahren und Risiken der Umweltverschmutzung zu berücksichtigen sind;

d) eine angemessene Gesundheitsfürsorge für Mütter vor und nach der Entbindung sicherzustellen;

e) sicherzustellen, dass allen Teilen der Gesellschaft, insbesondere Eltern und Kindern, Grundkenntnisse über die Gesundheit und Ernährung des Kindes, die Vorteile des Stillens, die Hygiene und die Sauberhaltung der Umwelt sowie die Unfallverhütung vermittelt werden, dass sie Zugang zu der entsprechenden Schulung haben und dass sie bei der Anwendung dieser Grundkenntnisse Unterstützung erhalten;

f) die Gesundheitsvorsorge, die Elternberatung sowie die Aufklärung und die Dienste auf dem Gebiet der Familienplanung auszubauen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen.

(4) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um fortschreitend die volle Verwirklichung des in diesem Artikel anerkannten Rechts zu erreichen. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 25 – Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung betreuter Kinder

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass ein Kind, das von den zuständigen Behörden wegen einer körperlichen oder geistigen Erkrankung zur Betreuung, zum Schutz der Gesundheit oder zur Behandlung untergebracht worden ist, das Recht hat auf eine regelmäßige Überprüfung der dem Kind gewährten Behandlung sowie aller anderen Umstände, die für seine Unterbringung von Belang sind.

Artikel 26 – Recht auf soziale Sicherheit

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit einschließlich der Sozialversicherung an und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die volle Verwirklichung dieses Rechts in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht sicherzustellen.

(2) Die Leistungen sollen gegebenenfalls unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstigen Umstände des Kindes und der Unterhaltspflichtigen sowie anderer für die Beantragung von Leistungen durch das Kind oder im Namen des Kindes maßgeblicher Gesichtspunkte gewährt werden.

Artikel 27 – Recht auf angemessenen Lebensstandard und staatliche Sicherung eines Existenzminimums

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes auf einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard an.

(2) Es ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen, im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.

(3) Die Vertragsstaaten treffen gemäß ihren innerstaatlichen Verhältnissen und im Rahmen ihrer Mittel geeignete Maßnahmen, um den Eltern und anderen für das Kind verantwortlichen Personen bei der Verwirklichung dieses Rechts zu helfen, und sehen bei Bedürftigkeit materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme insbesondere im Hinblick auf Ernährung, Bekleidung und Wohnung vor.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes gegenüber den Eltern oder anderen finanziell für das Kind verantwortlichen Personen sowohl innerhalb des Vertragsstaats als auch im Ausland sicherzustellen.

Insbesondere fördern die Vertragsstaaten, wenn die für das Kind finanziell verantwortliche Person in einem anderen Staat lebt als das Kind, den Beitritt zu internationalen Übereinkünften oder den Abschluss solcher Übereinkünfte sowie andere geeignete Regelungen.

Artikel 28 – Recht auf Bildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;

b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;

c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;

d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;

e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, und sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 – Ziele der Bildung

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Satzung der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;

e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

Artikel 30 – Rechte von Kindern und Jugendlichen als Angehörige von Minderheiten oder indigener Gruppen

In Staaten, in denen es ethnische, religiöse oder sprachliche Minderheiten oder Ureinwohner gibt, darf einem Kind, das einer solchen Minderheit angehört oder Ureinwohner ist, nicht das Recht vorenthalten werden, in Gemeinschaft mit anderen Angehörigen seiner Gruppe seine eigene Kultur zu pflegen, sich zu seiner eigenen Religion zu bekennen und sie auszuüben oder seine eigene Sprache zu verwenden.

Artikel 31 – Recht auf Freizeit, spielerische und kulturelle Aktivitäten

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Ruhe und Freizeit an, auf Spiel und altersgemäße aktive Erholung sowie auf freie Teilnahme am kulturellen und künstlerischen Leben.
- (2) Die Vertragsstaaten achten und fördern das Recht des Kindes auf volle Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben und fördern die Bereitstellung geeigneter und gleicher Möglichkeiten für die kulturelle und künstlerische Betätigung sowie für aktive Erholung und Freizeitbeschäftigung.

Artikel 32 – Schutz vor Kinderarbeit

- (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes an, vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringt, die Erziehung des Kindes behindert oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere
 - a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;
 - b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen und
 - c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.

Artikel 33 – Schutz vor Drogenmissbrauch

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um Kinder vor dem unerlaubten Gebrauch von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen im Sinne der diesbezüglichen internationalen Übereinkünfte zu schützen und den Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung dieser Stoffe und beim unerlaubten Verkehr mit diesen Stoffen zu verhindern.

Artikel 34 – Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden,
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Artikel 35 – Schutz vor Kinderhandel und Kindesentführung

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.

Artikel 36 – Schutz vor anderen Formen der Ausbeutung

Die Vertragsstaaten schützen das Kind vor allen sonstigen Formen der Ausbeutung, die das Wohl des Kindes in irgendeiner Weise beeinträchtigen.

Artikel 37 – Verbot der Folter oder unmenschlicher Behandlung, der Todesstrafe u. lebenslanger Freiheitsstrafe

Die Vertragsstaaten stellen sicher,

- a) dass kein Kind der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe unterworfen wird. Für Straftaten, die von Personen vor Vollendung des 18. Lebensjahres begangen worden sind, darf weder die Todesstrafe noch lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verhängt werden;

- b)** dass keinem Kind die Freiheit rechtswidrig oder willkürlich entzogen wird. Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe darf bei einem Kind im Einklang mit dem Gesetz nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden;
- c)** dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde und unter Berücksichtigung der Bedürfnisse von Personen seines Alters behandelt wird. Insbesondere ist jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, von Erwachsenen zu trennen, sofern nicht ein anderes Vorgehen als dem Wohl des Kindes dienlich erachtet wird; jedes Kind hat das Recht, mit seiner Familie durch Briefwechsel und Besuche in Verbindung zu bleiben, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen;
- d)** dass jedes Kind, dem die Freiheit entzogen ist, das Recht auf umgehenden Zugang zu einem rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand und das Recht hat, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung bei einem Gericht oder einer anderen zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Behörde anzufechten, sowie das Recht auf alsbaldige Entscheidung in einem solchen Verfahren.

Artikel 38 – Schutz bei bewaffneten Konflikten

- (1)** Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die für sie verbindlichen Regeln des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts, die für das Kind Bedeutung haben, zu beachten und für deren Beachtung zu sorgen.
- (2)** Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.
- (3)** Die Vertragsstaaten nehmen davon Abstand, Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu ihren Streitkräften einzuziehen. Werden Personen zu den Streitkräften eingezogen, die zwar das 15., nicht aber das 18. Lebensjahr vollendet haben, so bemühen sich die Vertragsstaaten, vorrangig die jeweils ältesten einzuziehen.
- (4)** Im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, die Zivilbevölkerung in bewaffneten Konflikten zu schützen, treffen die Vertragsstaaten alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder geschützt und betreut werden.

Artikel 39 – Rehabilitierung für Opfer von Gewalt oder Ausbeutung

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung oder Misshandlung, der Folter oder einer anderen Form grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder aber bewaffneter Konflikte geworden ist. Die Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist.

Artikel 40 – Recht auf ein faires Verfahren in Strafsachen; Jugendgerichtsbarkeit

- (1)** Die Vertragsstaaten erkennen das Recht jedes Kindes an, das der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird, in einer Weise behandelt zu werden, die das Gefühl des Kindes für die eigene Würde und den eigenen Wert fördert, seine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten anderer stärkt und das Alter des Kindes sowie die Notwendigkeit berücksichtigt, seine soziale Wiedereingliederung sowie die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch das Kind zu fördern.
- (2)** Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen internationaler Übereinkünfte insbesondere sicher,
 - a)** dass kein Kind wegen Handlungen oder Unterlassungen, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht nicht verboten waren, der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt wird;
 - b)** dass jedes Kind, das einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt oder beschuldigt wird, Anspruch auf folgende Mindestgarantien hat:
 - i)** bis zum gesetzlichen Nachweis der Schuld als unschuldig zu gelten,
 - ii)** unverzüglich und unmittelbar über die gegen das Kind erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden, gegebenenfalls durch seine Eltern oder seinen Vormund, und einen rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistand zur Vorbereitung und Wahrnehmung seiner Verteidigung zu erhalten,
 - iii)** seine Sache unverzüglich durch eine zuständige Behörde oder ein zuständiges Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, in einem fairen Verfahren entsprechend dem Gesetz entscheiden zu lassen, und zwar in Anwesenheit eines rechtskundigen oder anderen geeigneten Beistands sowie - sofern dies nicht insbesondere in Anbetracht des Alters oder der Lage des Kindes als seinem Wohl widersprechend angesehen wird - in Anwesenheit seiner Eltern oder seines Vormunds,

- iv) nicht gezwungen zu werden, als Zeuge auszusagen oder sich schuldig zu bekennen, sowie die Belastungszeugen zu befragen oder befragen zu lassen und das Erscheinen und die Vernehmung der Entlastungszeugen unter gleichen Bedingungen zu erwirken,
 - v) wenn es einer Verletzung der Strafgesetze überführt ist, diese Entscheidung und alle als Folge davon verhängten Maßnahmen durch eine zuständige übergeordnete Behörde oder ein zuständiges höheres Gericht, die unabhängig und unparteiisch sind, entsprechend dem Gesetz nachprüfen zu lassen,
 - vi) die unentgeltliche Hinzuziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn das Kind die Verhandlungssprache nicht versteht oder spricht,
 - vii) sein Privatleben in allen Verfahrensabschnitten voll geachtet zu sehen.
- (3) Die Vertragsstaaten bemühen sich, den Erlass von Gesetzen sowie die Schaffung von Verfahren, Behörden und Einrichtungen zu fördern, die besonders für Kinder, die einer Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, gelten oder zuständig sind: insbesondere
- a) legen sie ein Mindestalter fest, das ein Kind erreicht haben muss, um als strafmündig angesehen zu werden,
 - b) treffen sie, soweit dies angemessen und wünschenswert ist, Maßnahmen, um den Fall ohne ein gerichtliches Verfahren zu regeln, wobei jedoch die Menschenrechte und die Rechtsgarantien uneingeschränkt beachtet werden müssen.
- (4) Um sicherzustellen, dass Kinder in einer Weise behandelt werden, die ihrem Wohl dienlich ist und ihren Umständen sowie der Straftat entspricht, soll eine Vielzahl von Vorkehrungen zur Verfügung stehen, wie Anordnungen über Betreuung, Anleitung und Aufsicht, wie Beratung, Entlassung auf Bewährung, Aufnahme in eine Pflegefamilie, Bildungs- und Berufsbildungsprogramme und andere Alternativen zur Heimerziehung.

Artikel 41 – Achtung der bereits geltenden höheren kinderrechtlichen Standards

Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte des Kindes besser geeignete Bestimmungen unberührt, die enthalten sind

- a) im Recht eines Vertragsstaats oder
- b) in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht.

Artikel 42 – Gebot der Bekanntmachung und Verbreitung der Kinderrechtskonvention

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein bekannt zu machen.

Artikel 43 – Kinderrechtsausschuss

- (1) Zur Prüfung der Fortschritte, welche die Vertragsstaaten bei der Erfüllung der in diesem Übereinkommen eingegangenen Verpflichtungen gemacht haben, wird ein Ausschuss für die Rechte des Kindes eingesetzt, der die nachstehend festgelegten Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Der Ausschuss besteht aus zehn Sachverständigen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem von diesem Übereinkommen erfassten Gebiet. Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Vertragsstaaten unter ihren Staatsangehörigen ausgewählt und sind in persönlicher Eigenschaft tätig, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung zu achten ist sowie die hauptsächlichen Rechtssysteme zu berücksichtigen sind.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Wahl aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen worden sind. Jeder Vertragsstaat kann einen seiner eigenen Staatsangehörigen vorschlagen.
- (4) Die Wahl des Ausschusses findet zum ersten Mal spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens und danach alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor jeder Wahl fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, ihre Vorschläge innerhalb von zwei Monaten einzureichen. Der Generalsekretär fertigt sodann eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten, die sie vorgeschlagen haben, an und übermittelt sie den Vertragsstaaten.
- (5) Die Wahlen finden auf vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagungen der Vertragsstaaten statt. Auf diesen Tagungen, die beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten vertreten sind, gelten die Kandidaten als in den Ausschuss gewählt, welche die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinigen.
- (6) Die Ausschussmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Auf erneuten Vorschlag können sie wieder gewählt werden. Die Amtszeit von fünf der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder läuft nach zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser fünf Mitglieder vom Vorsitzenden der Tagung durch das Los bestimmt.
- (7) Wenn ein Ausschussmitglied stirbt oder zurücktritt oder erklärt, dass es aus anderen Gründen die Aufgaben des Ausschusses nicht mehr wahrnehmen kann, ernennt der Vertragsstaat, der das Mitglied vorgeschlagen hat,

für die verbleibende Amtszeit mit Zustimmung des Ausschusses einen anderen unter seinen Staatsangehörigen ausgewählten Sachverständigen.

(8) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für zwei Jahre.

(10) Die Tagungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen vom Ausschuss bestimmten geeigneten Ort statt. Der Ausschuss tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Die Dauer der Ausschusstagungen wird auf einer Tagung der Vertragsstaaten mit Zustimmung der Generalversammlung festgelegt und wenn nötig geändert.

(11) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen stellt dem Ausschuss das Personal und die Einrichtungen zur Verfügung, die dieser zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben nach diesem Übereinkommen benötigt.

(12) Die Mitglieder des nach diesem Übereinkommen eingesetzten Ausschusses erhalten mit Zustimmung der Generalversammlung Bezüge aus Mitteln der Vereinten Nationen zu den von der Generalversammlung zu beschließenden Bedingungen.

Artikel 44 – Verfahren zur Prüfung von Staatenberichten

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen Berichte über die Maßnahmen, die sie zur Verwirklichung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte getroffen haben, und über die dabei erzielten Fortschritte vorzulegen, und zwar

a) innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat,

b) danach alle fünf Jahre.

(2) In den nach diesem Artikel erstatteten Berichten ist auf etwa bestehende Umstände und Schwierigkeiten hinzuweisen, welche die Vertragsstaaten daran hindern, die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Verpflichtungen voll zu erfüllen. Die Berichte müssen auch ausreichende Angaben enthalten, die dem Ausschuss ein umfassendes Bild von der Durchführung des Übereinkommens in dem betreffenden Land vermitteln.

(3) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen nach Absatz 1 Buchstabe b vorgelegten späteren Berichten die früher mitgeteilten grundlegenden Angaben nicht zu wiederholen.

(4) Der Ausschuss kann die Vertragsstaaten um weitere Angaben über die Durchführung des Übereinkommens ersuchen.

(5) Der Ausschuss legt der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Wirtschafts- und Sozialrat alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht vor.

(6) Die Vertragsstaaten sorgen für eine weite Verbreitung ihrer Berichte im eigenen Land.

Artikel 45 – Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

Um die wirksame Durchführung dieses Übereinkommens und die internationale Zusammenarbeit auf dem von dem Übereinkommen erfassten Gebiet zu fördern,

a) haben die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen das Recht, bei der Erörterung der Durchführung derjenigen Bestimmungen des Übereinkommens vertreten zu sein, die in ihren Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann, wenn er dies für angebracht hält, die Spezialorganisationen, UNICEF und andere zuständige Stellen einladen, sachkundige Stellungnahmen zur Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten abzugeben, die in ihren jeweiligen Aufgabenbereich fallen. Der Ausschuss kann die Spezialorganisationen, UNICEF und andere Organe der Vereinten Nationen einladen, ihm Berichte über die Durchführung des Übereinkommens auf Gebieten vorzulegen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen;

b) übermittelt der Ausschuss, wenn er dies für angebracht hält, den Spezialorganisationen, UNICEF und anderen zuständigen Stellen Berichte der Vertragsstaaten, die ein Ersuchen um fachliche Beratung oder Unterstützung oder einen Hinweis enthalten, dass ein diesbezügliches Bedürfnis besteht; etwaige Bemerkungen und Vorschläge des Ausschusses zu diesen Ersuchen oder Hinweisen werden beigefügt;

c) kann der Ausschuss der Generalversammlung empfehlen, den Generalsekretär zu ersuchen, für den Ausschuss Untersuchungen über Fragen im Zusammenhang mit den Rechten des Kindes durchzuführen;

d) kann der Ausschuss auf Grund der Angaben, die er nach den Artikeln 44 und 45 erhalten hat, Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden den betroffenen Vertragsstaaten übermittelt und der Generalversammlung zusammen mit etwaigen Bemerkungen der Vertragsstaaten vorgelegt.

Artikel 46

Dieses Übereinkommen liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf.

Artikel 47

Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 48

Dieses Übereinkommen steht allen Staaten zum Beitritt offen. Die Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 49

- (1) Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der nach Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde dieses Übereinkommen ratifiziert oder ihm beiträgt, tritt es am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 50

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung vorschlagen und sie beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt sodann den Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm mitzuteilen, ob sie eine Konferenz der Vertragsstaaten zur Beratung und Abstimmung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten eine solche Konferenz, so beruft der Generalsekretär die Konferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von der Mehrheit der auf der Konferenz anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten angenommen wird, wird der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Billigung vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 angenommene Änderung tritt in Kraft, wenn sie von der Generalversammlung der Vereinten Nationen gebilligt und von einer Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen worden ist.
- (3) Tritt eine Änderung in Kraft, so ist sie für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich, während für die anderen Vertragsstaaten weiterhin die Bestimmungen dieses Übereinkommens und alle früher von ihnen angenommenen Änderungen gelten.

Artikel 51

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Wortlaut von Vorbehalten, die ein Staat bei der Ratifikation oder beim Beitritt anbringt, entgegen und leitet ihn allen Staaten zu.
- (2) Vorbehalte, die mit Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig.
- (3) Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete diesbezügliche Notifikation zurückgenommen werden; dieser setzt alle Staaten davon in Kenntnis. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 52

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 53

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird zum Depositär dieses Übereinkommens bestimmt.

Artikel 54

Die Urschrift dieses Übereinkommens, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt. Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten, von ihren Regierungen hierzu gehörig befugten Bevollmächtigten dieses Übereinkommen unterschrieben.